

SCHULORDNUNG

Version_August 2020



1. Gesetzliche Grundlagen

-  Schulgesetz des Kantons Aargau (<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/2598>)
-  Verordnung über die Volksschule (<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/2755>)

2. Pflichten und Rechte der Eltern und Schüler

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Hauswarte, der Schulleitung und der Schulpflege zu befolgen.
- 2.2 Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrperson unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder in der Freizeit zu beaufsichtigen.
- 2.3 Kindern und Jugendlichen an der Volksschule sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen gesetzlich verboten.
- 2.4 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und bei Problemen angehört zu werden. Bei Letzteren soll auch die Schulsozialarbeiterin kontaktiert werden.

- 2.5 Eltern, denen die Betreuung ihrer Kinder bei angekündigten Schulausfällen trotz eigener Bemühungen nicht möglich ist, können sich bei der Stufenleitung melden. Diese Kinder werden zur Beaufsichtigung im Rahmen ihres regulären Stundenplans einer Lehrperson zugeteilt.
- 2.6 Für eine einfache und schnelle Kommunikation zwischen Eltern und Schule stellen die Schulen Böttstein den Eltern, respektive den Erziehungsberechtigten kostenlos die Kommunikations-App «Klapp» zur Verfügung (<https://www.klapp.pro/>). Die Eltern bestätigen mit der Unterzeichnung des Talons auf Seite 7, dass sie mit der Registrierung einverstanden sind.
- » Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse können sich ebenfalls kostenlos bei Klapp registrieren

3. Versicherung, Pause

- 3.1 Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, sind durch die Eltern der zuständigen Krankenkasse zu melden.
- 3.2 Den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, sich ohne Erlaubnis einer Lehrperson während den Pausen vom Schulareal zu entfernen.

4. Absenzen, Urlaub

- 4.1 Eltern melden ihre kranken Kinder vor Unterrichtsbeginn bei der Klassenlehrperson oder über das Sekretariat ab.
- 4.2 Um vom Unterricht in Bewegung und Sport teilweise dispensiert zu werden, sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis mitzubringen
- » Die Schülerinnen und Schüler sind trotz Sportdispens im Unterricht «Bewegung und Sport» anwesend.
 - » Die Schülerinnen und Schüler können mit Hilfe der Online-Plattform «Activdispens» (<https://activdispens.ch/>), der dazugehörigen App auf dem Smartphone (gratis) und den in den Turnhallen ausgehängten Plakaten während der Lektionen jene Übungen ausführen, die ihnen trotz Verletzung möglich sind.
- 4.3 Unentschuldigte Absenzen der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler werden im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen. Im Jahreszeugnis steht die Anzahl aller unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahres.
- 4.4 Gemäss § 38 des Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler auf rechtzeitiges Ersuchen der Eltern oder der Erziehungsberechtigten Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage dürfen zusammengefasst bezogen werden. Der Bezug der freien Schulhalbtage ist der Klassenlehrperson in jedem Fall mindestens eine (1) Woche im Voraus durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu melden. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden. Besondere Schulanlässe sind im Wesentlichen (siehe nächste Seite):
- » 1. Schultag (1. Jahr-Kindergarten, 1. Primar, 1. EK, 4. Primar, 1. OS)
 - » Schulreisen, Klassenausflüge, Exkursionen
 - » Jugendfeste, Schülerfeste, Sporttage, Nachtwanderungen
 - » Lager
 - » Projektstage, Projektwochen
 - » Schulschlussveranstaltungen, Zensurfeiern

- 4.5 Schnuppertage im Rahmen der Berufsfindung finden in der Regel während der Schulferien statt. Falls dies nicht möglich ist, kann die Klassenlehrperson Urlaube bewilligen.
- 4.6 Gesuche, welche die Kompetenz der Lehrperson überschreiten, leitet diese an die Schulleitung weiter.
- 4.7 Ein längerer Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Schulpflege. Das schriftliche Gesuch inklusive Begründung muss mindestens 30 Tage vor Beginn des gewünschten Urlaubs bei der Schulleitung eintreffen. Urlaub kann nur in besonderen Fällen bewilligt werden. Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:
 - ») Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - ») Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
 - ») Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
 - ») Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- 4.8 Ein ferienverlängernder Urlaub wird von der Schulpflege in der Regel ein Mal pro Schullaufbahn eines Kindes gewährt.

5. Schulbeginn, Pausen

- 5.1 Das Schulhaus wird erst betreten, nachdem es geläutet hat.
- 5.2 In den grossen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus.
- 5.3 Die Schülerinnen und Schüler gehen auch bei kalten Temperaturen und unangenehmen Wetterverhältnissen in den Pausen nach draussen.
- 5.4 Als Pausenplatz gilt das ganze Schulareal; ausgenommen die Plätze bei den Veloständern. Schülerinnen und Schülern der Ober- und Mittelstufe ist es zudem erlaubt, der Rainstrasse entlang zu spazieren (bis Höhe Schulhaus Rain III).

6. Verhalten in Schulhaus und Turnhalle

- 6.1 In allen Schulräumen und Gruppenräumen werden Finken getragen. In den Fachräumen für Werken und Hauswirtschaft ist festes Schuhwerk obligatorisch.
- 6.2 Schulmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Verlorenes oder beschädigtes Material wird auf Kosten der Schülerin/des Schülers ersetzt. Mutwillige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher repariert.
- 6.3 Bei Turnbetrieb in den Hallen ist es den Schülerinnen und Schülern untersagt, sich in den Eingangshallen aufzuhalten.
- 6.4 Fundgegenstände werden dem Hauswart abgegeben und können auch dort abgeholt werden.
- 6.5 Es werden keinerlei Waffen auf dem Schulareal geduldet. Waffen werden von der Lehrerschaft eingezogen.
- 6.6 Schülerinnen und Schüler halten sich nie unbeaufsichtigt im Lehrerzimmer, in den Kopierräumen oder im Materiallager auf.
- 6.7 Kickboard und Rollerskates fahren ist im Schulhaus nicht erlaubt.
- 6.8 Das Tragen von Trainingsanzügen ist während des Sportunterrichts erlaubt, nicht aber während der anderen Unterrichtsstunden.






- 6.9 Im Schulhaus ist das Kauen von Kaugummis nicht erlaubt. Sie gehören in den Abfallimer.
- 6.10 In den Schulzimmern und Gängen sind Süssgetränke nicht gestattet.
- 6.11 In den Gängen und an offenen Arbeitsplätzen haben sich die Schüler so zu verhalten, dass der Unterricht ungestört stattfinden kann.

7. Smartphone-Regelung


7.1 Kindergarten & Unterstufe

-  generelles Verbot






7.2 Mittelstufe

-  Smartphones können im Unterricht eingesetzt werden. Darum dürfen die Schülerinnen und Schüler diese in die Schule mitnehmen.
-  Zu Beginn der Lektionen werden Smartphones den Lehrpersonen abgegeben oder in der Schultasche gelassen.
 - Es gelten die individuellen Abmachungen mit den einzelnen Lehrpersonen.
-  Die Smartphones sind lautlos zu stellen.
-  In den Pausen dürfen die Smartphones nicht benutzt werden.
-  Die Mitnahme eines Smartphones in die Schule liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.



Verstösse

-  Es gelten die gleichen Regeln wie an der Oberstufe (siehe weiter unten)

7.3 Oberstufe

-  Smartphones werden zu Beginn der Lektion bei der Klassenlehrperson/der Fachlehrperson abgegeben.
-  Die abgegebenen Smartphones sind lautlos zu stellen.
-  Sondergenehmigungen (z.B. unterrichtsbedingte Nutzung wie Recherchearbeiten, Berufswahlprozess, etc.) sind mit den Lehrpersonen direkt zu besprechen.
-  In den Pausen dürfen die Smartphones lautlos benutzt werden.
-  Die Mitnahme eines Smartphones in die Schule liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.

Verstösse

-  Bei einfachen Verstössen gegen die obige Smartphone-Regelung wird das Smartphone für den jeweiligen Halbttag eingezogen und bei der Lehrperson oder im Sekretariat deponiert.
-  Bei groben Verstössen wird die Polizei eingeschaltet; namentlich wenn...
 - ... Bildmaterial mit Darstellungen von Pornografie und Gewalt im Spiel ist.
 - ... im Umfeld der Schule Bild- und Tonmaterial mit realem Hintergrund erstellt und verbreitet wird, das Menschen in entwürdigenden Situationen darstellt.
 - ... Menschen generell beleidigt werden.

8. Schulareal

- 8.1 Während der Schulzeit darf der Pausenplatz nicht befahren werden (Ausnahme: Güterumschlag).
- 8.2 Wenn keine Schule stattfindet, ist es jedermann erlaubt, sich auf dem Schulhausareal aufzuhalten oder dort zu spielen.
- 8.3 Die Flachdächer dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Gegenstände werden nur vom Hauswart heruntergeholt.

9. Disziplinarmaßnahmen

- 9.1 Schülerinnen und Schüler, die die Bestimmungen dieser Hausordnung nicht einhalten oder speziellen Weisungen nicht Folge leisten, müssen damit rechnen, bestraft zu werden.

10. Empfehlungen Schulweg

- 10.1 Grundsätzlich können die Schülerinnen und Schüler mit Velos und Mofas zur Schule kommen. Diese werden bei den Veloständern abgestellt. Sollte der Platz nicht ausreichen, haben jene Schülerinnen und Schüler Priorität, die ausserhalb des Dorfteils Kleindöttingen wohnen. Die Veloständer werden nur teilweise videoüberwacht. Fahrzeuge werden auf eigenes Risiko abgestellt.
- 10.2 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Radwege zu benützen.
- 10.3 Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler in verkehrstüchtigem Zustand sind.
- 10.4 Aus Sicherheitsgründen wird ein Velohelm empfohlen.

11. Schulhaus, Turnhalle

- 11.1 Schuhe, Finken, Jacken, Mäntel, Mützen, Helme usw. werden in der Garderobe abgelegt. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

Die Eltern werden gebeten, die Schule beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Bitte Talon Seite 7 ausfüllen und Ihrem Kind unterschrieben mitgeben.

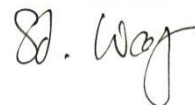
Kleindöttingen, August 2020

Für die Schulpflege



P. Sutter
Präsident

Für die Schulleitung



St. Wagner
Schulleiter

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden gebeten, diese Seite auszufüllen und ihrem Kind/ihren Kindern bis Ende August zuhänden der Klassenlehrperson mitzugeben

Name und Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse

.....

.....

Schulordnung

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Schulordnung der Schulen Böttstein zur Kenntnis genommen zu haben sowie ihre Bereitschaft, sich bei Klapp kostenlos zu registrieren (falls nicht bereits geschehen).

Ort, Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

.....

.....

Einverständnis Bildveröffentlichung

Die Schulen Böttstein freut sich über ihre eigene Homepage.

Unter www.schulen-boettstein.ch finden Sie neben diversen allgemeinen Informationen laufend Berichte und Bilder aus dem Schulalltag. Auf diesen Bildern ist/sind eventuell Ihr/e Kind/er erkennbar. Zur Veröffentlichung der Bilder brauchen wir Ihr schriftliches Einverständnis. Es werden **keine** Namen publiziert.

Für die Veröffentlichung von Klassenfotos auf der Homepage der Schulen Böttstein wird Ihr Einverständnis nicht eingeholt.

Ich / Wir sind damit einverstanden, dass die Schulen Böttstein Fotos aus dem Schulalltag veröffentlicht, auf welchen unser/e Kind/er erkennbar ist/sind.

Ich / Wir sind NICHT damit einverstanden, dass die Schulen Böttstein Fotos aus dem Schulalltag veröffentlicht, auf welchen unser/e Kind/er erkennbar ist/sind.

Ort und Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: